



Kanton Zürich
Baudirektion

Verfügung

Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft
Gewässerschutz

Kontakt: Thoralf Thees, Gewässerschutzinspektor, Stampfenbachstrasse 14, 8090 Zürich
Telefon +41 43 259 32 37, www.abwasser.zh.ch

1/5

Nr. 0796

vom 27. Nov. 2017

Gemeindeverwaltung Fehraltorf
Archiv
Eing.: 04. Dez. 2017
zur Kenntnis an:
zur Erledigung an:
zum Antrag an:

AS. 30.1.10 VGEF

Zweckverband ARA Fehraltorf - Russikon Genehmigung Generelle Entwässerungsplanung

Sachverhalt

Im Zusammenhang mit der Revision des eidgenössischen Gewässerschutzgesetzes (GSchG) 1991 und der Gewässerschutzverordnung (GSchV) 1998 werden die Gemeinden zur Erstellung einer Generellen Entwässerungsplanung (GEP) verpflichtet. Der erste GEP der Gemeinde Fehraltorf wurde mit Regierungsratsbeschluss vom 21. August 2002 genehmigt, jener der Gemeinde Russikon wurde mit Regierungsratsbeschluss vom 8. September 1999 genehmigt. Für das ARA Einzugsgebiet wurde in den Genehmigungen der kommunalen GEP als Dispositiv auferlegt, die Einstellungen der Sonderbauwerke gemäss des Verbands-GEP (V-GEP) vorzunehmen und einen Zustandsplan Gefahrenbereiche zu erstellen.

Der Zweckverband ARA Fehraltorf – Russikon entschloss sich im Jahr 2010 einen V-GEP erstellen zu lassen. Die Zustimmung zum Pflichtenheft (gemäss Musterpflichtenheft des VSA, 2010) des V-GEP wurde am 17. Mai 2011 durch das AWEL erteilt. Der V-GEP wurde anfänglich vom Büro Marti + Dietschweiler AG, Männedorf, bearbeitet, von Hunziker Betatech AG, Winterthur, weitergeführt und zu einer Vorprüfung dem AWEL eingereicht. Mit Brief vom 12. April 2016 nahm das AWEL dazu Stellung. Anlässlich einer Besprechung am 23. September 2016 wurden die Hinweise des AWEL zur Ergänzung des V-GEP mit dem Zweckverband und dem Planer erläutert.

Der V-GEP des Zweckverband ARA Fehraltorf – Russikon wurde gemäss den Hinweisen aus der Vorprüfung überarbeitet und zu einer definitiven Stellungnahme eingereicht. Mit Beschluss vom 11. Mai 2017 des Gemeinderats Fehraltorf und Beschluss vom 31. Mai 2017 des Gemeinderats Russikon wird um Genehmigung des Generellen Entwässerungsplans des Zweckverbands ARA Fehraltorf – Russikon 2016 gebeten.

Erwägungen

Die Grundlagen des V-GEP wurden sorgfältig erarbeitet. Die entsprechenden Teilprojekte zeigen eine gute Übersicht über das bestehende Entwässerungssystem auf. Mit den im Termin- / Investitionsplan vorgesehenen Massnahmen kann eine gewässerschutzkonforme Entwässerung gewährleistet werden.

Im Folgenden wird auf einzelne Teilprojekte eingegangen.

Organisation

Für die zukünftige Organisation der Eigentumsverhältnisse und des Unterhalts der Verbandsanlagen wurden drei Varianten erarbeitet.



Für die definitive Umsetzung werden politische Entscheide der Gemeinderäte benötigt. Das AWEL bittet um Mitteilung zum Entscheid.

Datenbewirtschaftungskonzept

Das Datenbewirtschaftungskonzept entspricht dem Modell des Verbands Schweizerischer Abwasser- und Gewässerschutzfachleute (VSA).

Anlagenkataster

Die Anlagen des Zweckverbands ARA Fehraltorf – Russikon sind für Sonderbauwerke und Leitungen klar ausgeschieden und im Anlagekataster der Gemeinde Fehraltorf integriert.

Zustand, Sanierung und Unterhalt

Das Teilprojekt wurde gemäss der Beurteilung aus der Vorprüfung überarbeitet und stellt nun wie vorgesehen einen vollständigen Überblick über den Zustand der Entwässerungsanlagen dar.

Die resultierenden Massnahmen sind angemessen. Nach dem Entscheid zur zukünftigen Organisation der Eigentumsverhältnisse werden die Defizite im Unterhalt der Sonderbauwerke behoben.

Gewässer

Mitbericht der Fachstelle Oberflächengewässer (Ansprechperson: Dr. Pius Niederhauser, Tel. 043 259 91 70)

Die gewässerbiologischen Untersuchungen, welche als Grundlage für den GEP Fehraltorf und für den GEP Russikon durchgeführt wurden, können als mustergültig bezeichnet werden. Die Arbeiten wurden von erfahrenen Gewässerspezialisten durchgeführt, sind zweckmässig dokumentiert und die daraus gezogenen Schlussfolgerungen sind gut nachvollziehbar. Die erarbeiteten GEP-Unterlagen werden aus Sicht Oberflächengewässerschutz zustimmend zur Kenntnis genommen.

Fremdwasser

Die Abschätzung des Fremdwasseranteils anhand der Auswertung der langfristigen ARA-Daten ist nachvollziehbar, der ermittelte Fremdwasseranteil liegt in der Grössenordnung von 38 %. Der bei Trockenwetter gemessene Fremdwasseranteil beträgt bis zur ARA Fehraltorf 29 %. Dieser gemessene Wert bildet jedoch nicht die realen Verhältnisse ab, da es sich um eine Momentaufnahme handelt.

Handlungsbedarf ist für die Gemeinden somit vorhanden. Der Zweckverband ARA Fehraltorf – Russikon soll auf die Umsetzung von Massnahmen zur Reduktion von Fremdwasser auf der ARA Einfluss nehmen.



Gefahrenvorsorge

Das Teilprojekt wurde gemäss der Beurteilung aus der Vorprüfung überarbeitet und stellt nun wie vorgesehen einen vollständigen Überblick über die Betriebe dar, die der Störfallverordnung unterstehen.

Entwässerungskonzept

Das bestehende Entwässerungskonzept ist in den letzten 60 Jahren entstanden und immer wieder ergänzt und angepasst worden. Im V-GEP Fehraltorf – Russikon wurden der IST-Zustand, der IST-Zustand bei Vollausbau sowie vier Varianten mit unterschiedlichen Einstellungen der Weiterleitmengen der Sonderbauwerke miteinander verglichen.

Aus Sicht des AWEL wird eine Reduktion des gesamten Frachtaustrags bevorzugt. Dies hätte zur Folge, dass einzelne Einleitstellen in Oberflächengewässer die Mindestanforderungen hinsichtlich jährlich zulässiger Entladungsdauer überschreiten könnten. Durch den GEP-Ingenieur wird als mögliche Lösung die Bewirtschaftung der Sonderbauwerke vorgeschlagen. Die Einführung einer dynamischen Steuerung zur Bewirtschaftung der Sonderbauwerke würde begrüsst werden.

Massnahmenplan

Insgesamt sind im Einzugsgebiet des Zweckverbands ARA Fehraltorf-Russikon keine einzelnen grossen Projekte vorgesehen. Stattdessen werden viele kleine Massnahmen definiert, um den Gewässerschutz zu verbessern. Der Zweckverband ARA Fehraltorf-Russikon wird eingeladen, die Massnahmen umzusetzen und den Massnahmen- und Terminplan einzuhalten.

Über die Umsetzung der Massnahmen ist das AWEL laufend zu informieren. Für den Zweckverband bietet sich an, den Massnahmenplan (Tabelle und Plan) nachzuführen und auf einem aktuellen Stand zu halten.

Zusammenfassung

Die Prüfung durch das AWEL hat ergeben, dass die gewünschten Punkte aus der Vorprüfung angepasst, überarbeitet bzw. ergänzt wurden.

Die Grundlagen des V-GEP wurden sorgfältig erarbeitet. Die entsprechenden Teilprojekte zeigen eine gute Übersicht über das bestehende Entwässerungssystem auf. Mit den vorgesehenen Massnahmen kann eine gewässerschutzkonforme Entwässerung gewährleistet werden.

Die Gemeinden Fehraltorf und Russikon haben mit dem vorliegenden V-GEP ein umfassendes Planungsinstrument erhalten und werden eingeladen, die aufgezeigten Massnahmen umzusetzen. Der V-GEP 2016 kann genehmigt werden.



Die Baudirektion verfügt:

- I. Der GEP 2016 des Zweckverbands ARA Fehraltorf – Russikon wird als Grundlage für die Abwasserentsorgung, den weiteren Ausbau, die Instandhaltung sowie den Betrieb der öffentlichen Abwasseranlagen in gewässerschutzrechtlicher Hinsicht genehmigt.

Massgebende Nebenbestimmungen:

1. Die im Massnahmenplan aufgeführten Massnahmen sind wie geplant umzusetzen.
2. Die Bauprojekte von Bachausbauten und bewilligungspflichtigen öffentlichen Abwasseranlagen sind in Zusammenarbeit mit dem AWEL auszuarbeiten. Rechtzeitig vor Baubeginn sind die Detailprojekte zur Genehmigung und zur Erteilung der gemäss kantonalem Wasserwirtschaftsgesetz oder gemäss Einführungsgesetz zum Gewässerschutzgesetz erforderlichen Bewilligung vorzulegen.

Der Zweckverband ARA Fehraltorf – Russikon wird ersucht, neben den im V-GEP vorgesehenen Massnahmen folgendes zu vollziehen:

3. Die kontinuierliche Nachführung des Kanalisationskatasters und des Massnahmenplans ist zu gewährleisten
 4. Das AWEL ist von der Betriebskommission ca. alle sechs Jahre in einer Besprechung (GEP-Check) über den Stand der Entwässerungsplanung und den Zustand des Entwässerungssystems zu informieren. Im Rahmen des GEP-Checks sind insbesondere Fremdwassereliminationen näher zu überprüfen.
- II. Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, beim Baurekursgericht des Kantons Zürich, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs erhoben werden. Die in dreifacher Ausführung einzureichende Rekursschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die angefochtene Verfügung ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen. Materielle und formelle Entscheide des Baurekursgerichts sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.
- III. Mitteilung an
 - Zweckverband ARA Fehraltorf Russikon, Kempptalstrasse 54, 8320 Fehraltorf

- Gemeinde Fehraltorf, Kempptalstrasse 54, 8320 Fehraltorf
- Gemeinde Russikon, Kirchgasse 4, 8332 Russikon
- Hunziker Betatech AG, Pflanzschulstrasse 17, 8400 Winterthur



Dr. Andrew Faeh
Abteilungsleiter

Versand: **27. Nov. 2017**